

BÜCHEREIVERBAND ÖSTERREICHS



STATUTEN

## **Version 1. Juni 2016**

### **§ 1 Name des Vereins**

Der Name des Vereins lautet: „Büchereiverband Österreichs (BVÖ)“. Der Büchereiverband Österreichs ist der Dachverband der Öffentlichen Büchereien Österreichs. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet. Sitz des Vereins ist Wien. In den Bundesländern können Zweigorganisationen eingerichtet werden.

### **Überarbeitete Version**

### **§ 1 Name des Vereins**

Der Name des Vereins lautet: „Büchereiverband Österreichs (BVÖ)“. Der Büchereiverband Österreichs ist der Dachverband der Öffentlichen Büchereien Österreichs. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet. Sitz des Vereins ist Wien. In den Bundesländern können Zweigorganisationen eingerichtet werden.

# Version 1. Juni 2016

## § 2 Zweck des Vereins

1 Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und im Sinne der BAO (Volksbildung und Berufsausbildung) nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt bildungs- und kulturpolitische Zwecke durch:

- a) den Zusammenschluss zu einem Dachverband und die fachliche sowie materielle Förderung von Öffentlichen Büchereien verschiedener Trägerschaft, z.B. der Büchereien von Städten, Gemeinden, Kirchen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Gewerkschaften und Vereinen sowie Büchereien kooperativer Trägerschaft, sofern sie den Bestimmungen des §2 Ziff.2 entsprechen.
- b) die Aus- und Fortbildung, die Beratung und die Förderung aller Fachkräfte des Büchereiwesens.

# Überarbeitete Version

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinn der §§ 34 ff BAO (Volksbildung und Berufsausbildung) ist, verfolgt bildungs- und kulturpolitische Zwecke als Dachverband der Öffentlichen Büchereien Österreichs. Ziel des Vereins ist die fachliche sowie materielle Förderung von Öffentlichen Büchereien verschiedener Trägerschaft, z.B. der Büchereien von Städten, Gemeinden, Kirchen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Gewerkschaften und Vereinen sowie Büchereien kooperativer Trägerschaft, sofern sie den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 entsprechen sowie die Interessensvertretung seiner Mitglieder.

## **Version 1. Juni 2016**

- c) die Vertretung der Interessen des Büchereiwesens gegenüber der Öffentlichkeit u.a. gegenüber Bund, Ländern und Gemeinden sowie innerhalb des Bildungswesens.
- d) die Verbesserung der Berufsbilder der Bibliothekarinnen und Bibliothekare.

## **Überarbeitete Version**

## Version 1. Juni 2016

1 Als Öffentliche Büchereien gelten:  
Bibliothekarisch erschlossene Mediensammlungen, die ihren Benutzerinnen und Benutzern den Zugang zu gedruckter und/oder gespeicherter Information bieten und der Weiterbildung, Leseförderung und Unterhaltung einer breiten Öffentlichkeit dienen.

Diese Einrichtungen müssen gemeinnützig im Sinne der BAO, das heißt nicht auf Gewinn gerichtet, geführt werden. Der Zugang zu den Dienstleistungen öffentlicher Bibliotheken und Büchereien muss unabhängig von Weltanschauung, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Nationalität, Sprache, sexueller Orientierung, persönlichen Lebensumständen und sozialem Status ermöglicht werden.

Daneben gibt es Sonderformen Öffentlicher Bibliotheken, die Services für bestimmte Bevölkerungsgruppen anbieten.

## Überarbeitete Version

1 Als Öffentliche Büchereien gelten:  
Bibliothekarisch erschlossene Mediensammlungen, die ihren Benutzerinnen und Benutzern den Zugang zu gedruckter und/oder gespeicherter Information bieten und der Weiterbildung, Leseförderung und Unterhaltung einer breiten Öffentlichkeit dienen.

**Diese Einrichtungen müssen nicht auf Gewinn gerichtet geführt werden.** Der Zugang zu den Dienstleistungen Öffentlicher Bibliotheken und Büchereien muss unabhängig von Weltanschauung, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Nationalität, Sprache, sexueller Orientierung, persönlichen Lebensumständen und sozialem Status ermöglicht werden.

Daneben gibt es Sonderformen Öffentlicher Bibliotheken, die Services für bestimmte Bevölkerungsgruppen anbieten.

# Version 1. Juni 2016

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein erreicht seinen Vereinszweck durch:

### 1. Ideelle Mittel:

- a) Grundlagenarbeit über Fragen des Büchereiwesens, unentgeltliche Beratung der Mitglieder in allen Büchereifragen (z.B. bei der Errichtung und Reorganisation von Büchereien).
- b) Erarbeitung gemeinsamer Richtlinien und Methoden für die praktische Büchereiarbeit.
- c) Aus- und Weiterbildung von Bibliothekarinnen und Bibliothekaren.
- d) Service für Öffentliche Büchereien (Beschaffung von Materialien, Beratung bei der Entwicklung der Bibliothekstechnik, der Literaturvermittlung, Katalogdienste, Internetdienste u.ä.)
- e) Fachliche Kontakte mit entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslandes.

# Überarbeitete Version

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein erreicht seinen Vereinszweck durch:

### 1. Ideelle Mittel:

- a) Grundlagenarbeit über Fragen des Büchereiwesens, unentgeltliche Beratung der Mitglieder in allen Büchereifragen (z.B. bei der Errichtung und Reorganisation von Büchereien).
- b) Erarbeitung gemeinsamer Richtlinien und Methoden für die praktische Büchereiarbeit.
- c) **Aus-, Fort- und Weiterbildung, Beratung und Förderung aller Fachkräfte des Büchereiwesens (insbesondere von Bibliothekarinnen und Bibliothekaren)**
- d) Service für Öffentliche Büchereien (Beschaffung von Materialien, Beratung bei der Entwicklung der Bibliothekstechnik, der Literaturvermittlung, Katalogdienste, Internetdienste u.ä.)
- e) Fachliche Kontakte mit entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslandes.

## Version 1. Juni 2016

- f) Herausgabe von Medien (Druckschriften, Zeitungen, Broschüren u.ä.), die dem Vereinszweck dienen.
- g) Errichtung von Arbeitskreisen zu Fragen des Büchereiwesens.
- h) Führung einer Fachbibliothek, Herausgabe von Fachbibliographien, Buchempfehlungslisten und anderen Mitteln der Zusammenarbeit und Arbeitserleichterung für Büchereien.
- i) Veranstaltung von Tagungen, Kursen etc.
- j) Öffentlichkeitsarbeit für das Büchereiwesen.

## Überarbeitete Version

- f) Herausgabe von Medien (Druckschriften, Zeitungen, Broschüren u.ä.), die dem Vereinszweck dienen.
- g) Errichtung von Arbeitskreisen zu Fragen des Büchereiwesens.
- h) Führung einer Fachbibliothek, Herausgabe von Fachbibliographien, Buchempfehlungslisten und anderen Mitteln der Zusammenarbeit und Arbeitserleichterung für Büchereien.
- i) Veranstaltung von Tagungen, Kursen etc.
- j) **Öffentlichkeitsarbeit für das Büchereiwesen und Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsbilder der Bibliothekarinnen und Bibliothekare.**
- k) Vertretung der Interessen des Büchereiwesens gegenüber der Öffentlichkeit u.a. gegenüber Bund, Ländern und Gemeinden sowie innerhalb des Bildungswesens.

## Version 1. Juni 2016

### 2. Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge.
- b) Eigenleistungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den unter §3 genannten Aktivitäten.
- c) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (z.B. Sponsoreinnahmen).
- d) Beiträge von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- e) Aufnahme von Krediten.
- f) Unentgeltliche Zuwendungen von materiellen oder immateriellen Werten, insbesondere Geld oder Geldeswert, Gütern, Dienstleistungen, Rechten usw.
- g) Erträge aus Veranstaltungen.
- h) Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte.
- i) Einnahmen aus Reklame, Werbung, Inseraten und Druckkostenbeiträgen.

## Überarbeitete Version

### 2. Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge.
- b) Eigenleistungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den unter § 3 genannten Aktivitäten.
- c) Spenden, Vermächtnisse und Zuwendungen **öffentlicher und privater Stellen** (z.B. Sponsoreinnahmen).
- d) Beiträge von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- e) Aufnahme von Krediten.
- f) Unentgeltliche Zuwendungen von materiellen oder immateriellen Werten, insbesondere Geld oder Geldeswert, Gütern, Dienstleistungen, Rechten usw.
- g) Erträge aus Veranstaltungen **zur Förderung des Vereinszwecks**.
- h) Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte.
- i) Einnahmen aus Reklame, Werbung, Inseraten und Druckkostenbeiträgen.

# **Version 1. Juni 2016**

## **§ 4 Mitglieder des Vereins**

### **1. Der Verein hat:**

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ehrenvorsitzende/r

### **2. Ordentliche Mitglieder sind:**

a) Juristische Personen, welche Erhalter oder Eigentümer von Öffentlichen Büchereien oder Sonderbüchereien (Büchereien, die einer bestimmten Personengruppe zur Verfügung stehen, wie Patientenbüchereien, Schulbüchereien, Gefängnisbüchereien, Blindenbüchereien etc.) sind, die den unter §2 Ziff.2 genannten Kriterien entsprechen.

# **Überarbeitete Version**

## **§ 4 Mitglieder des Vereins**

### **1. Der Verein hat:**

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ehrenvorsitzende/r

### **2. Ordentliche Mitglieder sind:**

a) Juristische Personen, welche Erhalter oder Eigentümer von Öffentlichen Büchereien oder Sonderbüchereien (Büchereien, die einer bestimmten Personengruppe zur Verfügung stehen, wie Patientenbüchereien, Schulbüchereien, Gefängnisbüchereien, Blindenbüchereien etc.) sind, die den unter § 2 Ziff. 1 genannten Kriterien entsprechen.

## Version 1. Juni 2016

- b) Juristische Personen, in denen sich MitarbeiterInnen von Büchereien oder Träger von Büchereien, die den unter §2 Ziff.2 genannten Kriterien entsprechen, zusammenschließen (z.B. Landesbibliothekarsverbände, Landesarbeitsgemeinschaften, Österreichisches Bibliothekswerk, Kirchliches Bibliothekswerk, Büchereiabteilung des ÖGB).
3. Unterstützende Mitglieder sind juristische Personen, welche den Verein ideell oder materiell unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind physische Personen, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.
5. Die/Der Ehrenvorsitzende ist eine physische Person, welche sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat.

## Überarbeitete Version

- b) Juristische Personen, in denen sich MitarbeiterInnen von Büchereien oder Träger von Büchereien, die den unter § 2 genannten Kriterien entsprechen, zusammenschließen, sowie juristische Personen, die sich der Förderung des öffentlichen Büchereiwesens widmen.
3. Unterstützende Mitglieder sind juristische Personen, welche den Verein ideell oder materiell unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind physische Personen, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.
5. Die/Der Ehrenvorsitzende ist eine physische Person, welche sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat.

## **Version 1. Juni 2016**

### **§ 5 Aufnahme und Austritt bzw. Ausschluss von Mitgliedern**

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Leitungsausschuss.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Mitgliedern nach §4 Ziff.2a kann eine Ablehnung des Antrages nur erfolgen, wenn der Aufnahmewerber die in §2 Ziff.2 genannten Kriterien nicht erfüllt.
3. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Berufung an den Vorstand möglich, dessen Entscheidung endgültig ist.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung gewählt.

## **Überarbeitete Version**

### **§ 5 Aufnahme und Austritt bzw. Ausschluss von Mitgliedern**

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Leitungsausschuss.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Mitgliedern nach § 4 Ziff. 2a kann eine Ablehnung des Antrages nur erfolgen, wenn der Aufnahmewerber die in § 2 Ziff. 2 genannten Kriterien nicht erfüllt.
3. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Berufung an den Vorstand möglich, dessen Entscheidung endgültig ist.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung gewählt.

## Version 1. Juni 2016

5. Allen Mitgliedern steht der Austritt aus dem Verein frei, bei Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit erlischt die Mitgliedschaft.
6. Wenn der Mitgliedsbeitrag drei Jahre nicht bezahlt wurde oder Büchereien drei Jahre lang keine Jahresmeldung geliefert haben, erlischt die Mitgliedschaft.
7. Vereinsschädigendes Verhalten kann zum Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand führen. Die Anrufung des Schiedsgerichts ist zulässig.
8. Die/Der Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.

## Überarbeitete Version

5. Allen Mitgliedern steht der Austritt aus dem Verein frei, bei Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit erlischt die Mitgliedschaft.
6. **Wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt wurde erlischt die Mitgliedschaft.**
7. Vereinsschädigendes Verhalten kann zum Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand führen. Die Anrufung des Schiedsgerichts ist zulässig.
8. Die/Der Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.

# Version 1. Juni 2016

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, an den Veranstaltungen des Vereins und an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, an den Beratungen teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, den in der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten (vgl. §5 Ziff.6). Mitglieder nach §4 Ziff.2a und b sind zusätzlich verpflichtet Jahresmeldungen abzugeben (vgl. §5 Ziff.6).

# Überarbeitete Version

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, an den Veranstaltungen des Vereins und an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, an den Beratungen teilzunehmen **und das aktive Wahlrecht auszuüben**.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den in der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten (vgl. § 5 Ziff. 6).
3. **Das passive Wahlrecht haben (hauptamtliche, nebenberufliche, ehrenamtliche) MitarbeiterInnen von Büchereien, die von einem Mitglied getragen werden, sowie MitarbeiterInnen von juristischen Personen im Sinn des § 4 Ziff. 2b.**

# Version 1. Juni 2016

## § 7 Stimmrecht

1. Die Stimmenzahl der juristischen Personen nach §4 Ziff.2a richtet sich nach dem Buchbestand der Einrichtungen: bis 1000 Bände wird eine Stimme, für jedes weitere angefangene Tausend eine weitere Stimme zuerkannt, höchstens jedoch 50 Stimmen.
2. Die Stimmenzahl der juristischen Personen nach §4 Ziff.2b richtet sich entweder nach der Zahl der physischen Mitglieder des Vereins, wobei pro Mitglied eine Stimme zuerkannt wird oder analog §7 Ziff.1 nach der Größe des Buchbestandes der Mitglieder des Vereines. Die Höchstzahl der Stimmen beträgt in jedem Fall 50.
3. Unterstützende Mitglieder, die/der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme.
4. Maßgeblich für die Zuerkennung der Stimmen nach §7 Ziff.1. und 2 ist die letzte, dem Verein vorliegende Jahresmeldung.

# Überarbeitete Version

## § 7 Stimmrecht

1. Die Stimmenzahl der juristischen Personen nach § 4 Ziff. 2a richtet sich nach dem Buchbestand der Einrichtungen: bis 1.000 Bände wird eine Stimme, für jedes weitere angefangene Tausend eine weitere Stimme zuerkannt, höchstens jedoch 50 Stimmen.
2. Die Stimmenzahl der juristischen Personen nach § 4 Ziff. 2b richtet sich entweder nach der Zahl der physischen Mitglieder des Vereins, wobei pro Mitglied eine Stimme zuerkannt wird oder analog § 7 Ziff. 1 nach der Größe des Buchbestandes der Mitglieder des Vereins. Die Höchstzahl der Stimmen beträgt in jedem Fall 50.
3. Unterstützende Mitglieder, die/der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme.
4. Maßgeblich für die Zuerkennung der Stimmen nach § 7 Ziff. 1 und 2 ist die letzte, dem Verein vorliegende Jahresmeldung.

## **Version 1. Juni 2016**

### **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
2. Die Generalversammlung
3. Der Vorstand
4. Der Leitungsausschuss
5. Der Geschäftsführer /die Geschäftsführerin
6. Die RechnungsprüferInnen
7. Die Wahl- und Antragsprüfungskommission
8. Die Arbeitsausschüsse
9. Das Schiedsgericht

## **Überarbeitete Version**

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Leitungsausschuss
4. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin
5. Die RechnungsprüferInnen
6. Die Wahl- und Antragsprüfungskommission
7. Die Arbeitsausschüsse
8. Das Schiedsgericht

## Version 1. Juni 2016

### § 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist mindestens jedes zweite Jahr vom Vorstand einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens sechs Mitglieder des Vorstands oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder das schriftlich verlangen. Die Einladung muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Generalversammlung erfolgen.

## Überarbeitete Version

### § 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist mindestens jedes zweite Jahr vom Vorstand einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens sechs Mitglieder des Vorstands oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder das schriftlich verlangen. Die Einladung muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Generalversammlung **durch den Vorstand** erfolgen.

## Version 1. Juni 2016

## Überarbeitete Version

2. Juristische Personen als Mitglieder nehmen ihr Teilnahmerecht durch Vertreter wahr. Dies sind entweder organschaftliche Vertreter (die als Vertreter der juristischen Person durch eine Kopie eines Auszugs aus dem Zentralen Vereinsregister, des Firmenbuchs oder ähnliche Urkunden ausgewiesen sind) oder gewillkürte Vertreter (die sich durch eine entsprechend der Vertretungsregelung des jeweiligen Mitglieds unterfertigte schriftliche Vollmacht ausweisen, die entweder auf die Vertretung in der konkreten Generalversammlung oder auf die Vertretung in Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte beim Verein allgemein lautet).

## Version 1. Juni 2016

2. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende oder dessen/deren StellvertreterIn. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmen-mehrheit. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, die Auflösung nur in einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Anträge an die Generalversammlung müssen 30 Tage vor dem Termin schriftlich im Sekretariat eintreffen.

## Überarbeitete Version

3. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende oder deren/dessen StellvertreterIn. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, die Auflösung nur in einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. **Anträge an die Generalversammlung sowie die Bekanntgabe von Kandidaturen zu Wahlen in Vereinsorgane und Wahlvorschläge (die auf bestimmte Funktionen lauten müssen) müssen 30 Tage vor dem Termin schriftlich im Sekretariat des Büchereiverbandes Österreichs eintreffen.**

## **Version 1. Juni 2016**

3. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **Überarbeitete Version**

4. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Details der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen regelt die Geschäftsordnung der Generalversammlung.

# Version 1. Juni 2016

## § 10 Die Aufgaben der Generalversammlung

Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands.
2. Die Kenntnisnahme des Berichtes der RechnungsprüferInnen.
3. Die Entlastung des Vorstands.
4. Die Wahl des Vorstands und seiner FunktionsträgerInnen.
5. Die Wahl der RechnungsprüferInnen.
6. Die Wahl der Wahl- und Antragsprüfungs-kommission.
7. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
8. Statutenänderungen.
9. Beschluss einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung und den Vorstand.
10. Die Beschlussfassung über Anträge.
11. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.

# Überarbeitete Version

## § 10 Die Aufgaben der Generalversammlung

Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands.
2. Die Kenntnisnahme des Berichtes der RechnungsprüferInnen.
3. Die Entlastung des Vorstands.
4. Die Wahl des Vorstands und seiner FunktionsträgerInnen.
5. Die Wahl der RechnungsprüferInnen.
6. Die Wahl der Wahl- und Antrags-prüfungskommission.
7. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
8. Statutenänderungen.
9. Beschluss einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung, den Vorstand **und den Leitungsausschuss**.
10. Die Beschlussfassung über Anträge.
11. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.

# Version 1. Juni 2016

## § 11 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren beiden StellvertreterInnen, dem/der KassierIn und seinem/ihrer StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn und seinem/ihrer StellvertreterIn, dem/der jeweiligen VertreterIn der IG der Landesbibliothekarsverbände und fünf weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der/die Vorsitzende kann für die unmittelbar folgenden Funktionsperioden höchstens zweimal wiedergewählt werden. Eine neuerliche Wahl zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.

# Überarbeitete Version

## § 11 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen beiden StellvertreterInnen, der/dem KassierIn und deren/dessen StellvertreterIn, der/dem SchriftführerIn und deren/dessen StellvertreterIn, der/dem jeweiligen VertreterIn der IG der Landesbibliothekarsverbände und fünf weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die/der Vorsitzende kann für die unmittelbar folgenden Funktionsperioden höchstens zweimal wiedergewählt werden. Eine neuerliche Wahl zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.

## Version 1. Juni 2016

2. Die RechnungsprüferInnen. nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, der/die GeschäftsführerIn nimmt mit Stimmrecht teil.
3. VertreterInnen fördernder Einrichtungen und Fachleute können mit beratender Stimme in den Vorstand kooptiert werden.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer VertreterIn mindestens zweimal jährlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.

## Überarbeitete Version

2. Die RechnungsprüferInnen. nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, **die/der GeschäftsführerIn nimmt mit Stimmrecht teil, kann aber von der/vom SitzungsleiterIn im Einzelfall gebeten werden, an einem bestimmten Tagesordnungspunkt nicht teilzunehmen.**
3. VertreterInnen fördernder Einrichtungen und Fachleute können mit beratender Stimme in den Vorstand kooptiert werden.
4. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/seinem VertreterIn mindestens zweimal jährlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.

## Version 1. Juni 2016

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## Überarbeitete Version

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Die Art der Durchführung regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

## Version 1. Juni 2016

### § 12 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind:

1. Die Anstellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.
2. Die Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.
3. Die Bestellung von Arbeitsausschüssen.
4. Die Vorbereitung der Generalversammlung.
5. Der Vorschlag einer Wahl- und Antragsprüfungskommission.
6. Die Kenntnisnahme eines jährlichen Berichts der RechnungsprüferInnen.
7. Der Beschluss einer Geschäftsordnung, welche Ziele, Tätigkeiten und Kompetenzen der Geschäftsführung regelt.

## Überarbeitete Version

### § 12 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind:

1. Die **Bestellung** des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.
2. Die Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.
3. Die Bestellung von Arbeitsausschüssen.
4. Die Vorbereitung **und Einberufung** der Generalversammlung.
5. Der Vorschlag einer Wahl- und Antragsprüfungskommission.
6. Die Kenntnisnahme eines jährlichen Berichts der RechnungsprüferInnen.
7. Der Beschluss einer Geschäftsordnung, welche Ziele, Tätigkeiten und Kompetenzen der Geschäftsführung regelt.

## **Version 1. Juni 2016**

8. Der Beschluss des Jahresabschlusses und des Budgetvoranschlages.
9. Die Wahl von bis zu vier Mitgliedern des Leitungsausschusses.
10. Der Beschluss von Richtlinien für die Vergabe von Subventionen an Mitglieder.

## **Überarbeitete Version**

8. Der Beschluss des Jahresabschlusses und des Budgetvoranschlages.
9. Die Wahl von bis zu vier Mitgliedern des Leitungsausschusses.
10. Der Beschluss von Richtlinien für die Vergabe von Subventionen an Mitglieder.

## **Version 1. Juni 2016**

### **§ 13 Der Leitungsausschuss**

1. Der Leitungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu vier weiteren vom Vorstand zu wählenden Vorstandsmitgliedern. Der/die GeschäftsführerIn nimmt an den Beratungen des Leitungsausschusses mit Stimmrecht teil, ausgenommen in Angelegenheiten, die ihn/sie persönlich betreffen.
2. Der Leitungsausschuss wird vom/von der Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied das verlangt.

## **Überarbeitete Version**

### **§ 13 Der Leitungsausschuss**

1. Der Leitungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren vom Vorstand zu wählenden Vorstandsmitgliedern. Die/der GeschäftsführerIn nimmt an den Beratungen des Leitungsausschusses mit Stimmrecht teil, ausgenommen in Angelegenheiten, die sie/ihn persönlich betreffen.
2. Der Leitungsausschuss wird von der/vom Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied das verlangt.

## Version 1. Juni 2016

3. Der Leitungsausschuss entscheidet Fragen von grundlegender Bedeutung oder Angelegenheiten, die über die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Kompetenzen hinausgehen und nicht bis zum Zusammentreten des Vorstandes aufgeschoben werden können. Der Leitungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
4. Die Entscheidungen des Leitungsausschusses sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

## Überarbeitete Version

3. Der Leitungsausschuss entscheidet Fragen von grundlegender Bedeutung oder Angelegenheiten, die über die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Kompetenzen hinausgehen und nicht bis zum Zusammentreten des Vorstandes aufgeschoben werden können. Der Leitungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
4. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Die Art der Durchführung regelt die Geschäftsordnung des Leitungsausschusses.
5. Die Entscheidungen des Leitungsausschusses sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

## Version 1. Juni 2016

### § 14 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

1. Der/die vom Vorstand auf unbestimmte Zeit angestellte GeschäftsführerIn führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und zeichnungsberechtigt im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien und Arbeitsschwerpunkte und des beschlossenen Budgets.
2. Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschreibt seine Ziele, Tätigkeiten und Kompetenzen.

## Überarbeitete Version

### § 14 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

1. Die/der vom Vorstand auf unbestimmte Zeit **bestellte** GeschäftsführerIn führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und zeichnungsberechtigt im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien und Arbeitsschwerpunkte und des beschlossenen Budgets.
2. Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschreibt seine Ziele, Tätigkeiten und Kompetenzen.

# Version 1. Juni 2016

- § 15 Die Vertretung des Vereins nach außen
1. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, in laufenden Geschäften der/die GeschäftsführerIn.
  2. Zeichnungsberechtigt im Rahmen der Vorgaben der Geschäftsordnung und des vom Vorstand beschlossenen Budgets ist der/die GeschäftsführerIn.
  3. Bei Angelegenheiten, die über die Kompetenzen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin hinausgehen und bei Verhinderung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin zeichnet der/die Vorsitzende in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem/der KassierIn oder deren/dessen StellvertreterIn, in nichtfinanziellen Angelegenheiten mit dem/der SchriftführerIn oder deren/dessen StellvertreterIn.

# Überarbeitete Version

## § 15 Die Vertretung des Vereins

Der Verein wird von der/dem Vorsitzende/n gemeinsam mit der/dem GeschäftsführerIn sowie von der/dem GeschäftsführerIn mit Einzelzeichnungsbefugnis vertreten. Intern wirksame Beschränkungen der Vertretungsbefugnis der/des GeschäftsführersIn in jenen Fällen, in denen dieser den Verein allein vertritt, regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

# Version 1. Juni 2016

## § 16 Die RechnungsprüferInnen

1. Die Generalversammlung wählt drei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von zwei Jahren, die unter sich eine/n Vorsitzende/n wählen.
2. Die RechnungsprüferInnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
3. Den Rechnungsprüfern und Rechnungsprüferinnen obliegt die Überwachung der finanziellen Gebarung, der Subventionsvergabe, der Einhaltung der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands und der Geschäftsordnung der Geschäftsführung und die Überprüfung der ordnungsgemäßen, sparsamen und zweckmäßigen Verwendung der Vereinsmittel.

# Überarbeitete Version

## § 16 Die RechnungsprüferInnen

1. Die Generalversammlung wählt drei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von zwei Jahren, die unter sich eine/n Vorsitzende/n wählen.
2. Die RechnungsprüferInnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
3. **Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße sowie sparsame Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgaben-rechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.**  
**Die RechnungsprüferInnen berichten mindestens jährlich dem Vorstand und jeweils der ordentlichen General-versammlung.**

## **Version 1. Juni 2016**

4. Die RechnungsprüferInnen berichten mindestens jährlich dem Vorstand und jeweils der ordentlichen Generalversammlung.
5. Die RechnungsprüferInnen haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsbücher und Belege des Vereines. Sie können nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Vereinsorganses sein.

## **Überarbeitete Version**

4. Die RechnungsprüferInnen haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsbücher und Belege des Vereins. Sie können nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Vereinsorganses, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist, sein.

# Version 1. Juni 2016

## § 17 Die Wahl- und Antragsprüfungskommission

1. Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren eine Wahl- und Antragsprüfungskommission. Sie besteht aus fünf Personen, die aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n wählen.
2. Der Wahlkommission obliegt die Entgegennahme, Beratung und Erstellung eines oder mehrerer Wahlvorschläge und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen in der Generalversammlung.
3. Der Antragsprüfungskommission obliegt es, Anträge entgegenzunehmen, zu beraten und der Generalversammlung vorzulegen.

# Überarbeitete Version

## § 17 Die Wahl- und Antragsprüfungskommission

1. Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren eine Wahl- und Antragsprüfungskommission. Sie besteht aus fünf Personen, die aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n wählen.
2. **Als Wahlkommission obliegt ihr die Vorbereitung und ordnungsgemäß Durchführung der Wahlen in der Generalversammlung.**
3. Als Antragsprüfungskommission obliegt es ihr, Anträge entgegenzunehmen, zu beraten und der Generalversammlung vorzulegen.

## **Version 1. Juni 2016**

### **§ 18 Die Arbeitsausschüsse**

Arbeitsausschüsse werden durch den Vorstand bestellt bzw. auf Anregung des Vorstandes oder des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eingerichtet. Sie bestehen aus Fachleuten des Bibliothekswesens und tragen die fachliche und innovative Arbeit des Vereins. Ihre Arbeit wird vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin koordiniert. Sie tagen nach den Erfordernissen und berichten über ihre Ergebnisse, sie schlagen Projekte vor oder führen sie durch.

### **Überarbeitete Version**

### **§ 18 Die Arbeitsausschüsse**

Arbeitsausschüsse werden durch den Vorstand bestellt bzw. auf Anregung des Vorstandes oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers eingerichtet. Sie bestehen aus Fachleuten des Bibliothekswesens und tragen die fachliche und innovative Arbeit des Vereins. Ihre Arbeit wird von der/vom GeschäftsführerIn koordiniert. Sie tagen nach den Erfordernissen und berichten über ihre Ergebnisse, sie schlagen Projekte vor oder führen sie durch.

## Version 1. Juni 2016

### § 19 Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, die ein fünftes zum Obmann/zur Obfrau wählen. Kommt über die Wahl des Obmanns/der Obfrau keine Einigung zustande, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen seine Entscheidungen ist keine Berufung an ein anderes Vereinsorgan zulässig.

## Überarbeitete Version

### § 19 Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, die ein fünftes zur Obfrau/ zum Obmann wählen. Kommt über die Wahl der Obfrau/ des Obmanns keine Einigung zustande, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen seine Entscheidungen ist keine Berufung an ein anderes Vereinsorgan zulässig.

## Version 1. Juni 2016

### § 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit in einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Das Vereinsvermögen ist in diesem Fall erwachsenenbildnerischen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der BAO zuzuführen.

## Überarbeitete Version

### § 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit in einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Das Vereinsvermögen ist in diesem Fall wie auch im Fall behördlicher Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks erwachsenenbildnerischen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuführen.

BÜCHEREIVERBAND ÖSTERREICHS



GESCHÄFTSORDNUNG  
FÜR DIE GENERALVERSAMMLUNG

# **Fassung vom 3. April 1998**

## **§ 1 Einladung**

Die Einladung erfolgt gemäß § 9 Abs.1 der Statuten.

## **§ 2 Vorsitz**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

## **§ 3 Beschlussfähigkeit**

Die Wahl- und Antragsprüfungskommission hat die Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs.3 zu überprüfen und der Generalversammlung zu berichten.

## **§ 4 Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird vom Leitungsausschuss vorgeschlagen und mit der Einladung ausgeschickt. Über die Annahme bzw. Änderung des Vorschlages beschließt die Generalversammlung.

# **Überarbeitete Version**

## **1.1 Einberufung und Tagesordnung**

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt gemäß § 9 Absatz 1 der Vereinsstatuten schriftlich mit Angabe der vom Leitungsausschuss vorgeschlagenen Tagesordnung durch den Vorstand.

Anträge zu Tagesordnungspunkten sowie Anträge auf Abänderung/Ergänzung der Tagesordnung müssen 30 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich im Sekretariat eintreffen. Fristgerecht eingelangte Anträge, die keinem vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt zuzuordnen sind, sind als Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu verstehen.

Über die Annahme bzw. Änderung des Vorschlages der Tagesordnung beschließt die Generalversammlung zu Beginn der Versammlung nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Gegen-, Zusatz- und Ergänzungsanträge können auch in der Generalversammlung bei der Behandlung des jeweiligen Punktes der Tagesordnung gestellt werden.

# Fassung vom 3. April 1998

## § 5 Anträge

Stimmberechtigte Mitglieder können Anträge an die Generalversammlung stellen. Diese müssen dreißig Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich zur Vorlage in der Wahl- und Antragsprüfungskommission im Sekretariat eintreffen.

Anträge zur Geschäftsordnung sowie Gegenanträge, Zusatzanträge und Ergänzungsanträge können in der Generalversammlung direkt gestellt werden.

## Überarbeitete Version

### 1.2 Behandlung der Tagesordnungspunkte

Die Wortmeldung erfolgt durch Handzeichen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Anträge zur Tagesordnung (z.B. Antrag auf Vertagung, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte, auf Beschränkung der Redezeit) können jederzeit gestellt werden. Über sie ist sofort abzustimmen. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte kommen noch ein/e Pro- und ein Kontraredner /in zu Wort, dann erfolgt die Abstimmung.

# Fassung vom 3. April 1998

## § 6 Diskussion

Die Wortmeldung erfolgt durch Handzeichen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. Antrag auf Vertagung, auf Schluß der Rednerliste, auf Schluß der Debatte, auf Beschränkung der Redezeit) können jederzeit gestellt werden. Über sie ist sofort abzustimmen. Bei Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte kommen noch ein Pro- und ein Kontraredner zu Wort, dann erfolgt die Abstimmung.

# Überarbeitete Version

## 1.3 Wahlen

1.3.1 Mit der Einladung zur Generalversammlung lädt der Vorstand die Mitglieder ein, Kandidaturen bzw. Wahlvorschläge einzureichen, um der Wahl- und Antragsprüfungskommission die Möglichkeit zu geben, die Wahl(en) effizient vorzubereiten.

1.3.2 Die Wahl des Vorstands, die Wahl der RechnungsprüferInnen sowie die Wahl der Wahl- und Antragsprüfungskommission und Abstimmungen über Anträge auf Statutenänderung oder Auflösung des Vereins sind schriftlich und geheim abzuhalten.

Die Stimmenzahl richtet sich nach § 7 Absatz 1 bis 4 der Vereinsstatuten.

Alle übrigen Abstimmungen können durch einfaches Handzeichen der stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden, sofern nicht mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangen.

# Fassung vom 3. April 1998

## § 7 Abstimmungen

Die Wahl des Vorstands und seiner Funktionsträger, die Wahl der Rechnungsprüfer sowie die Wahl der Wahl- und Antragsprüfungskommission und Abstimmungen über Anträge auf Statutenänderung oder Auflösung des Vereins sind nach der in §7 Absatz 1-4 geregelten Stimmenzahl schriftlich und geheim abzuhalten.

Alle übrigen Abstimmungen können durch einfaches Handzeichen der stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden, sofern nicht fünf stimmberechtigte Mitglieder eine Abstimmung nach §7 verlangen.

## § 8 Wahlmodus

Die Wahl- und Antragsprüfungskommission legt der Generalversammlung die Wahlvorschläge schriftlich vor und zwar so, daß Reihungen und Streichungen möglich sind.

## Überarbeitete Version

1.3.3 Die Wahl des Vorstands erfolgt für jede zu wählende Funktion einzeln. Zu diesem Zweck legt die Wahl- und Antragsprüfungskommission der Generalversammlung einen Wahlvorschlag für jede zu wählende Funktion vor; die stimmberechtigten Mitglieder können anschließend mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen. Eine Person gilt als gewählt, wenn mehr „Ja-Stimmen“ als „Nein-Stimmen“ abgegeben wurden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

Wurde ein Wahlvorschlag abgelehnt, kann die Wahl- und Antragsprüfungskommission einen neuen Wahlvorschlag machen, über den die Mitglieder dann ebenfalls abstimmen. Dieses Prozedere kann beliebig oft wiederholt werden.

# Fassung vom 3. April 1998

## § 9 Protokoll

Das Protokoll ist vom Schriftführer zu führen und innerhalb von vier Wochen an die Mitglieder auszusenden. Es muß Ort und Zeit der Generalversammlung, die Zahl der Anwesenden, die Tagesordnung, Anträge, Berichte, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten. Außerdem jene Teile der Verhandlung, deren Protokollierung von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.

# Überarbeitete Version

## 1.4 Protokollführung

Das Protokoll ist von der/vom SchriftführerIn zu führen und innerhalb von vier Wochen an die Mitglieder auszusenden; die Mitglieder können binnen zwei Wochen Änderungen und Ergänzungen zum Protokoll bekanntgeben, die dann dem Protokoll als Beilage anzuhängen sind. Es muss jedenfalls Ort und Zeit der Generalversammlung, die Zahl der Anwesenden samt der jeweiligen Stimmenzahl, die Tagesordnung, Anträge, Berichte, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten. Außerdem jene Teile der Verhandlung, deren Protokollierung von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.

Beschlossen durch die Generalversammlung am \_\_\_\_\_

BÜCHEREIVERBAND ÖSTERREICHS



GESCHÄFTSORDNUNG  
FÜR DEN VORSTAND

# **Fassung vom 3. April 1998**

## **§ 1 Einladung**

Die Einladung erfolgt gemäß § 11 Abs.4 der Statuten spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich.

## **§ 2 Vorsitz**

Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

## **§ 3 Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit nach § 11 Abs.5 der Statuten fest.

## **§ 4 Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird vom Leitungsausschuss vorgeschlagen und mit der Einladung verschickt. Über die Annahme bzw. Änderung des Vorschlags beschließt der Vorstand.

## **§ 5 Anträge**

Stimmberechtigte Mitglieder können Anträge an den Vorstand stellen. Anträge können auch mündlich in der Sitzung gestellt werden.

# **Überarbeitete Version**

## **2.1 Vorstandssitzungen**

Die Einladung erfolgt durch den Leitungsausschuss oder die/den GeschäftsführerIn in dessen Auftrag gemäß § 11 Absatz 4 der Statuten spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende oder ihre/sein StellvertreterIn. Die/Der GeschäftsführerIn nimmt grundsätzlich an den Sitzungen teil, sofern die/der SitzungsleiterIn ihn nicht ersucht, zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung nicht an der Sitzung teilzunehmen.

Stimmberechtigte Mitglieder können Anträge an den Vorstand stellen. Anträge können auch mündlich in der Sitzung gestellt werden.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben, geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## Fassung vom 3. April 1998

## Überarbeitete Version

Das Protokoll ist von der/vom SchriftführerIn oder von der/vom GeschäftsführerIn zu führen und innerhalb von vier Wochen an die Vorstandsmitglieder auszusenden.

Das Protokoll enthält Ort und Zeit der Sitzung, die Anwesenden, die Tagesordnung, Berichte, Anträge und Beschlüsse, außerdem jene Teile der Verhandlung, deren Protokollierung in der Sitzung verlangt wird.

### 2.2 Schriftliche Umlaufbeschlüsse

Gemäß § 11 Abs. 6 der Vereinsstatuten können schriftliche Umlaufbeschlüsse gefasst werden.

Jedes Mitglied des Vorstands kann die Fassung eines Umlaufbeschlusses beantragen. Dabei ist der Beschlusstext samt allen notwendigen Unterlagen jedem Mitglied des Vorstands sowie der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und eine Antwortfrist von mindestens 48 Stunden einzuräumen.

## **Fassung vom 3. April 1998**

## **Überarbeitete Version**

Innerhalb dieses Zeitraums kann jedes Mitglied des Vorstands sowie die/der GeschäftsführerIn eine mündliche Diskussion verlangen, wodurch keine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich ist.

# **Fassung vom 3. April 1998**

## **§ 6 Diskussion**

Die Wortmeldung erfolgt durch Handzeichen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. Antrag auf Vertagung, auf Schluß der Rednerliste, auf Schluß der Debatte, auf Beschränkung der Redezeit) können jederzeit gestellt werden. Über sie ist sofort abzustimmen. Bei Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte kommt noch ein Pro- und ein Kontraredner zu Wort, dann erfolgt die Abstimmung.

## **§ 7 Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen durch Handheben, nach den Bestimmungen des Statuts § 11 Abs.5. Geheime Abstimmung kann verlangt werden.

## **Überarbeitete Version**

Wenn keine mündliche Diskussion verlangt wird, fasst der Vorstand gemeinsam mit der/dem GeschäftsführerIn den Umlaufbeschluß mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Frist zur Stimmabgabe muss ebenfalls mit dem Antrag auf Fassung eines Umlaufbeschlusses bekanntgegeben werden, wobei auf die Dringlichkeit der Angelegenheit Rücksicht zu nehmen ist; die Frist muss jedoch ebenfalls mindestens 48 Stunden ab Antragstellung betragen.

Wurde der Beschluß abgelehnt, steht der/dem AntragstellerIn frei, ihren/seinen Antrag zur neuerlichen Beschlussfassung bei der nächsten Vorstandssitzung einzubringen. Bei Umlaufbeschlüssen ist keine Vertretung zulässig.

# **Fassung vom 3. April 1998**

## **§ 8 Protokoll**

Das Protokoll ist vom Schriftführer zu führen und innerhalb von vier Wochen an die Vorstandsmitglieder auszusenden.

Das Protokoll muß Ort und Zeit der Sitzung, die Anwesenden, die Tagesordnung, Berichte, Anträge und Beschlüsse enthalten. Außerdem jene Teile der Verhandlung, deren Protokollierung in der Sitzung verlangt wird.

## **Überarbeitete Version**

### **2.3 Vertretung des Vereins durch den Vorsitzenden**

Der Verein wird von der/dem Vorsitzende/n gemeinsam mit der/dem GeschäftsführerIn sowie von der/dem GeschäftsführerIn mit Einzelzeichnungsbefugnis vertreten. Intern wirksame Beschränkungen der Vertretungsbefugnis der/des Geschäftsführers/in in jenen Fällen, in denen diese/r den Verein allein vertritt, regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

Beschlossen durch die Generalversammlung am \_\_\_\_\_

BÜCHEREIVERBAND ÖSTERREICHS



**GESCHÄFTSORDNUNG  
FÜR DEN LEITUNGSAUSSCHUSS**

### **3.1 Schriftliche Umlaufbeschlüsse**

Gemäß § 13 Abs 4 der Vereinsstatuten können schriftliche Umlaufbeschlüsse gefasst werden.

Jedes Mitglied des Leitungsausschusses kann die Fassung eines Umlaufbeschlusses beantragen. Dabei ist der Beschlusstext samt allen notwendigen Unterlagen jedem Mitglied des Leitungsausschusses sowie der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und eine Antwortfrist von mindestens 48 Stunden einzuräumen. Innerhalb dieses Zeitraums kann jedes Mitglied des Leitungsausschusses sowie der/die GeschäftsführerIn eine mündliche Diskussion verlangen, wodurch keine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich ist.

Wenn keine mündliche Diskussion verlangt wird, fasst der Leitungsausschuss gemeinsam mit dem/der GeschäftsführerIn den Umlaufbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Frist zur Stimmabgabe muss ebenfalls mit dem Antrag auf Fassung eines Umlaufbeschlusses bekanntgegeben werden, wobei auf die Dringlichkeit der Angelegenheit Rücksicht zu nehmen ist; die Frist muss jedoch ebenfalls mindestens 48 Stunden ab Antragstellung betragen.

Wurde der Beschluss abgelehnt, steht dem Antragsteller frei, seinen Antrag zur neuerlichen Beschlussfassung bei der nächsten Sitzung des Leitungsausschusses einzubringen. Bei Umlaufbeschlüssen ist keine Vertretung zulässig.

Beschlossen durch die Generalversammlung am \_\_\_\_\_

BÜCHEREIVERBAND ÖSTERREICHS



MITGLIEDSBEITRÄGE

# Bisheriges Berechnungsschema

Kategorie	Mitgliedsbeitrag
unter 5000 Medien	EUR 20,-
5000 – 9.999 Medien	EUR 30,-
10.000 – 19.999 Medien	EUR 45,-
20.000 – 29.999 Medien	EUR 50,-
30.000 – 39.999 Medien	EUR 55,-
40.000 – 49.999 Medien	EUR 60,-
ab 50.000 Medien	EUR 60,- plus EUR 0,50 pro weitere angefangene 1.000 Stück

# Vorgeschlagenes Berechnungsschema

<b>Kategorie (Gemeinde-EW)</b>	<b>Mitgliedsbeitrag</b>
1 (1 bis 1.500)	EUR 20,-
NV (nebenversorgende ÖB)	EUR 20,-
SoB (Sonderform ÖB)	EUR 20,-
SB (Schulbibliothek)	EUR 20,-
2 (1.501 bis 2.500)	EUR 30,-
3 (2.501 bis 5.000)	EUR 40,-
4 (5.001 bis 10.000)	EUR 50,-
5 (10.001 bis 50.000)	EUR 60,-
6 (über 50.000)	EUR 60,- plus EUR 1,00 pro weitere begonnenen 2.500 EW